



Begründung

zur Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

22. Juni 2026
Seite 1 von 15

BUNDESPOLIZEIDIREKTION BERLIN
Schnellerstraße 139A/140
12439 Berlin

Tel.: +49 30 91144 - 0
Fax: +49 30 204561-3900

Bpold.berlin@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

GZ : B-180403_B-SB_14_00012#00013

1. Lage

1.1 Bundesweite Lage zu Straftaten im Bahnverkehr

Mehrere Millionen Reisende nutzen im Durchschnitt täglich die Bahn bundesweit. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Sicherheit des Bahnverkehrs ist nicht nur auf die betriebliche Sicherheit beschränkt (safety), sondern sie umfasst ebenso die Sicherheit vor Gefahren, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, einschließlich des Schutzes vor Kriminalität (security).

Gewalt stellt in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Kriminalitätsphänomen dar. Das Spektrum möglicher Gewaltanwendungen auf dem Bahngelände ist vielfältig. Es umfasst z.B. Gewalt gegen Reisende und Bahnhofsnutzende, Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte, Personal der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Rettungskräfte sowie Angriffe auf die Infrastruktur. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten gegen das Leben, Landfriedensbruch, der besonders schwere Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das subjektive Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf einem anhaltend hohem Niveau. Sie machen einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus. Umstände, die zu Gewalt führen oder sie begünstigen, können unterschiedlicher Art sein. Wie derkehrende Situationen waren in der Vergangenheit:

- Disko- und Partyverkehr an Wochenenden und Feiertagen (An-/Abreise),
- Hin- und Rückweg zu und von Veranstaltungen,



- Reisewegüberschneidungen sich gegenseitig provozierender Personen und Gruppen sowie
- milieubezogene Konstellationen wie z.B. aus den Bereichen der Obdachlosen-, Alkohol- und Drogenszene.

Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass Gewalttaten oft als Folge gruppendynamischer Prozesse begangen werden. Augenscheinlich anlasslose Auseinandersetzungen können durch eine sich zunehmend absinkende Aggressionsschwelle zu schweren Gewaltstraftaten eskalieren. Besorgniserregend ist die Zunahme der Gewaltintensität, beispielsweise unter Anwendung gefährlicher Gegenstände und Waffen und das massive Einwirken auch auf bereits wehrlose Opfer.

Wiederholt befanden sich Gewalttäter im berauschten Zustand oder führten Betäubungsmittel mit. Hierbei ist die Gefahr des unkontrollierten Einsatzes mitgeführter gefährlicher Gegenstände erhöht.

Körperverletzungen mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer, Reizgas und als Waffe benutzte Alltagsgegenstände charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnnutzenden sowie der Bevölkerung.

1.2 Straftaten im Bahnverkehr

Die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei weist im Deliktsfeld Gewaltkriminalität im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich der Bundespolizeidirektion Berlin für das Jahr 2025 insgesamt 4.251 Delikte (2024: 4.184) aus. Dies stellt im Vergleichszeitraum der Jahre 2024 und 2025 eine Zunahme um 1,6% dar, im Vergleich zum Zeitraum im Vor-Corona-Jahr 2019 (2.753 Delikte) einen Anstieg um 54%. Gewaltdelikte erfasst die Bundespolizeidirektion Berlin am häufigsten auf Bahnhöfen/S-Bahn-Haltestellen und Haltepunkten (2025: 3.562 Delikte, 83,8%). Der Anteil an Körperverletzungsdelikten (2.683) beträgt im Zeitraum 2025 63,1% und bewegt sich damit auf gleichbleibend hohem Niveau.

Im Jahr 2025 haben die Täter bei 723 Gewaltdelikten Gegenstände wie Waffen¹ (14), Messer (157), Pyrotechnik (26), Reizgas (103) und sonstige gefährliche Gegenstände (423) mitgeführt bzw. verwendet. Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2024 mit 577 Delikten (7 Waffen, 124 Messer, 20 Pyrotechnik, 93 Reizstoffe, 333 sonstige gefährliche Werkzeuge) eine Steigerung um 25,3% dar. 24,4% dieser Gewaltdelikte wurden im Jahr 2025 unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss begangen.

¹ Schuss-, Schreckschuss- oder Anscheinswaffen, Polizeiliche Eingangsstatistik.

Die prozentuale Anzahl der Gewaltdelikte, bei denen die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, befindet sich im Jahr 2025 mit 17% auf einem anhaltend hohen Niveau.

Von den 723 Gewaltdelikten, setzten die Täter bei 645 Delikten die gefährlichen Gegenstände und Waffen auch tatsächlich ein dies entspricht 89,2% der festgestellten Gewaltdelikte.

II.

Die Bundespolizei hat gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Hierzu kann sie gemäß § 14 Abs. 1 BPolG Verhaltens- und Nichtstörern in einer Allgemeinverfügung das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verbieten.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit) und Einrichtungen des Staates.

Der Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellt grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Durch das Mitführen und die damit einhergehende Zugriffsmöglichkeit kann jedoch ein Einsatz (missbräuchliche Nutzung) dieser Gegenstände Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen gefährden und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB) – zumindest im Versuch – erfüllt sein. Daher können die Rechtsgüter des Einzelnen und gleichzeitig die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit betroffen sein. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter. Diese Wahrscheinlichkeit besteht insbesondere beim zugriffsbereiten Mitführen der gefährlichen Gegenstände und wird durch den statistischen Zusammenhang zwischen dem Mitführen eines gefährlichen Gegenstands und dessen Einsatz bei einem Gewaltdelikt belegt.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entferntere Möglichkeit eines Schadeneintritts ausreichen. Die Gefahr ist auch konkret, da das Mitführen gefährlicher Gegenstände das Risiko des Benutzens eben dieser

Gegenstände signifikant schon allein aufgrund deren Vorhandensein und Zugriffsmöglichkeit erhöht.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

2.1 Bahnverkehr im Bereich der Bundespolizeidirektion Berlin

Rund 1,4 Millionen Reisende nutzen werktäglich das Netz der S-Bahn Berlin GmbH. Seit der Einführung des Deutschlandtickets am 1. Mai 2023 verzeichnet der Verband deutscher Verkehrsunternehmen einen Zuwachs von zwei Millionen Abo-Kunden. Die Touristenmetropole Berlin lockt zusätzlich zahlreiche Besucher nach Berlin, die den ÖPNV nutzen. Aufgrund der stetigen Zuwanderung von Menschen nach Berlin ist zudem ein Anstieg von Bahnreisenden als auch Bahnhofsnutzenden in Berliner Bahnhöfen zu verzeichnen. Bahnhöfe sind als Teil des öffentlichen Raums insbesondere Anlaufpunkte auch für randständige Menschen. Zusätzlich registriert die Bundespolizei auf stark frequentierten Kreuzungs- und Umsteigebahnhöfen wie z.B. dem Hauptbahnhof, Bf. Zoologischer Garten, Bf. Friedrichstraße, Bf. Alexanderplatz, Bf. Ostkreuz, Bf. Gesundbrunnen und Warschauer Straße vermehrt polizeilich relevante Personen und Personengruppen, u. a. bei der An- oder Abreise über sowie zu/von sogenannten „Partyhotspots“.

Vom 11. Juni bis zum 19. Juli 2026 findet in den Ländern Kanada, Mexiko und USA die 23. FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Herren statt. Erfahrungsgemäß nutzt eine Vielzahl von Fußballanhängern und Besuchern von Public-Viewing-Events im Stadtgebiet, insbesondere bei Spielen der deutschen Fußballnationalmannschaft, öffentliche Verkehrsmittel im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei.

Polizeilich relevante Sachverhalte und Straftaten entstehen häufig aufgrund vorangegangener verbaler Auseinandersetzungen durch sich gegenseitig provozierende Personen oder Personengruppen. Teilweise stehen diese in den Abend- und Nachtstunden unter Alkohol- oder Drogen Einfluss. Wenn aus den verbalen Auseinandersetzungen einfache körperliche Gewalt wird, so ist davon auszugehen, dass ein griffbereites Werkzeug als Hieb- oder Stichwaffe oder Reizstoff gegen andere Personen eingesetzt wird und die Gewaltbereitschaft noch verstärkt.

Aufgrund der Schwere der Verletzungen, die diese Gegenstände herbeiführen können, besteht ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben einer angegriffenen Person. Der Einsatz gefährlicher Gegenstände führte in der Vergangenheit u.a. zu Haut- und Augenreizungen, Platzwunden sowie Schnitt- und Stichverletzungen und ging in Teilen mit notwendigen (not)ärztlichen Behandlungen einher. Gegenstände/Werkzeuge, die nicht bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch, wohl aber nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen, werden deshalb in ständiger

Rechtsprechung der Strafgerichte dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs zugeordnet.

2.2 Darstellung exemplarischer Sachverhalte

An den 16 genannten Bahnhöfen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung hat die Bundespolizei im Jahr 2025 insgesamt 410 Gewaltdelikte (314 im Jahr 2024) registriert, bei denen Tatmittel mitgeführt und/oder eingesetzt wurden. Der Anteil an begangenen Gewaltdelikten mit Tatmitteln unter Einfluss von Alkohol bzw. Betäubungsmitteln liegt hier bei 28,8 %.

Die Bundespolizei erfasste im Jahr 2025 an den Bahnhöfen Hauptbahnhof (BHBF), Spandau (BSPA), Zoologischer Garten (BZOS), Friedrichstraße (BFST), Alexanderplatz (BALX), Gesundbrunnen (BGB), Jungfernheide (BJUN), Wedding (BWED), Ostbahnhof (BOSB), Warschauer Straße (BWRS), Ostkreuz (BOK), Lichtenberg (BLI), Neukölln (BNK), Hermannstraße (BHER), Südkreuz (BSKR) und Potsdam Hbf (BPDH) 2.372 Gewaltdelikte (BHBF: 653; BSPA: 96; BZOS: 160; BFST: 106; BALX: 228; BGB: 105; BJUN: 40; BWED: 18; BOSB: 278; BWRS: 99; BOK: 222; BLI: 96; BNK: 20; BHER: 31; SKZ: 105; BPDH: 115).

Bei 406 Delikten (BHBF: 91; BSPA: 12; BZO: 18; BFST: 13; BALX: 46; BGB: 13; BJUN: 13; BWED: 7; BOSB: 47; BWRS: 28; BOK: 45; BLI: 18; BNK: 9; BHER: 10; SKZ: 17; BPDH: 19) wurden die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt.

Von den 406 Gewaltdelikten im Jahr 2025, bei denen Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, ereigneten sich 307 im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 75,6% dar.

Die Bundespolizei erfasste im Zeitraum von Januar bis April 2026 an den Bahnhöfen Hauptbahnhof (BHBF, Spandau (BSPA), Zoologischer Garten (BZOS), Friedrichstraße (BFST), Alexanderplatz (BALX), Gesundbrunnen (BGB), Jungfernheide (BJUN), Wedding (BWED), Ostbahnhof (BOSB), Warschauer Straße (BWRS), Ostkreuz (BOK), Lichtenberg (BLI), Neukölln (BNK), Hermannstraße (BHER), Südkreuz (BSKR) und Potsdam Hbf (BPDH) 755 Gewaltdelikte (BHBF: 228; BSPA: 31; BZOS: 70; BFST: 29; BALX: 46; BGB: 27; BJUN: 13; BWED: 2; BOSB: 81; BWRS: 48; BOK: 63; BLI: 20; BNK: 9; BHER: 6; SKZ: 38; BPDH: 44).

Bei 100 Delikten (BHBF: 22; BSPA: 3; BZO: 9; BFST: 3; BALX: 6; BGB: 1; BJUN: 2; BWED: 0; BOSB: 16; BWRS: 10; BOK: 15; BLI: 4; BNK: 0; BHER: 0; SKZ: 4; BPDH: 5) wurden die oben aufgeführten Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt.

Von den 100 Gewaltdelikten im Zeitraum Januar bis April 2026, bei denen Tatmittel mitgeführt bzw. eingesetzt wurden, ereigneten sich 83 im

Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 83% dar.

2.2.1 Berlin Hauptbahnhof

Am 25. November 2025 schoss ein stark alkoholisierte 21-Jähriger am Berliner Hauptbahnhof aus naher Distanz mit einer Gasdruckwaffe auf einen 43-Jährigen. Der Schuss traf den Rucksack des Geschädigten, er selbst blieb unverletzt. Nach der Festnahme wurden bei dem 21-Jährigen Stahlkugeln, ein Schalldämpfer für die Gasdruckwaffe, ein Cuttermesser, ein Zimmermannshammer und ein Schraubendreher aufgefunden.

2.2.2 Bahnhof Zoologischer Garten

Am 5. Juli 2025 bedrohte ein 21-Jähriger zwei Mitarbeiter der DB Sicherheit mit einem Messer.

Am 17. Mai 2026 versuchte ein 15-Jähriger einem unbekannt gebliebenen Geschädigten die mitgeführte LGBTQ-Flagge zu entreißen. Ein Polizeibeamter außer Dienst trennte die Personen und verhinderte so den Diebstahl der Flagge, woraufhin der 15-Jährige den Polizeibeamten mit einem Reizstoffsprüngerät bedrohte.

2.2.3. Bahnhof Friedrichstraße

Am 24. Dezember 2025 sprühte ein unbekannt gebliebener Täter einem Fahrkartenkontrolleur im Rahmen der Fahrausweiskontrolle Reizgas ins Gesicht. Der Fahrkartenkontrolleur musste medizinisch behandelt werden.

Am 6. Mai 2026 fuhr ein 31-Jähriger mit einer Schusswaffe im Hosenbund in der S25. Als am Bahnhof Friedrichstraße ein Zeuge die Notbremse betätigte, zog der 31-Jährige die Waffe und lud diese in der S-Bahn öffentlichkeitswirksam durch. Anschließend verließ er den Zug mit der Schusswaffe in der Hand. Auf dem Bahnsteig gelang es einem Zeugen, den Mann zu Boden zu bringen. Anschließend wurde er durch die Bundespolizei festgenommen.

Am 8. Mai 2026 belästigte ein 29-Jähriger am Bahnhof Berlin-Gesundbrunnen zwei weibliche Reisende. Ein 26-Jähriger zeigte Zivilcourage und schritt ein. Der 29-Jährige ließ daraufhin von den Frauen ab und bedrohte den Helfer mit einem etwa zehn Zentimeter langen Handbohrer aus seiner Jackentasche.

2.2.4 Bahnhof Berlin Alexanderplatz

Am 22. Oktober 2025 gerieten ein 16-Jähriger und ein 15-Jähriger in verbale Streitigkeiten, im Zuge dessen setzte der 16-Jährige ein Pfefferspray gegen den 15-Jährigen ein. Der 15-Jährige musste medizinisch behandelt werden.

2.2.5 Bahnhof Berlin Gesundbrunnen

Am 10. Juni 2025 zog im Verlauf einer Auseinandersetzung zwischen zwei Personengruppen ein Polizeipflichtiger ein Messer aus seiner Tasche und stach in den Bauch- und Halsbereich eines 39-Jährigen, welcher in der Folge an den Verletzungen verstarb.

Am 31. Dezember 2025 beschoss ein 19-Jähriger Einsatzkräfte der Bundespolizei und der Feuerwehr mit Pyrotechnik. Ein Beamter erlitt ein Knalltrauma.

2.2.6 Bahnhof Berlin Spandau

Am 10. April 2026 trat ein 34-Jähriger am Bahnhof Spandau gegen den Kinderwagen eines 29-Jährigen, bedrohte in verbal und zeigte dabei seine im Hosenbund steckende Schusswaffe.

2.2.7 Bahnhof Berlin Jungfernheide

Eine 15-Jährige bedrohte am 15. September 2025 einen 16-Jährigen mit einem Messer und trat auf den 16-Jährigen ein.

2.2.8 Berlin Ostbahnhof

Am 29. Januar 2026 drohte ein 36-Jähriger mit einem Brotmesser mit einer Klingenlänge von 37 Zentimetern syrische Staatsangehörige zu verletzen.

Am 14. April 2026 griff ein 23-Jähriger Mann einen älteren Mann mit einem Akkuschrauber an und verletzte diesen an der Hand.

Am 18. Juni 2026 gegen 19:30 Uhr bedrohte ein 47-Jähriger einen 53-Jährigen in der Haupthalle mit einer Axt, welche er aus einer Umhängetasche vor dem Bauch herauszog.

2.2.9 S-Bahnhof Warschauer Straße

Am 28. November 2025 kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einem 19-Jährigen und einem 21-Jährigen in dessen weiteren Verlauf der 19-Jährige ein Messer zog und stechende Bewegungen

in Richtung des 21-Jährigen machte. Der 19-Jährige konnte nur unter Androhung der Dienstwaffe durch Polizisten festgenommen werden.

Am 18. Februar 2026 gegen 21:30 Uhr bedrohte ein 18-Jähriger aus einer Personengruppe heraus einen Mitarbeiter der DB Sicherheit mit einer Anscheinswaffe.

2.2.10 Bahnhof Berlin Ostkreuz

Am 6. Februar 2026 kontrollierten Bundespolizisten einen 49-Jährigen am Bahnhof Berlin Ostkreuz. Dieser führte im Holster eine zugriffsbereite CO2-Pistole mit.

Am 28. März 2026 bedrohte ein 33-Jähriger einen 57-Jährigen mit einem Tierabwehrspray und sprühte danach auf einen 19-Jährigen ein.

2.2.11 Bahnhof Berlin Lichtenberg

Am 24. Juni 2025 fragte ein 40-Jähriger einen 18-Jährigen am Eingang des Bahnhofes nach einer Zigarette, als dieser verneinte, zeigte der 40-Jährige ein Messer am Hosenbund mit den Worten „Ich kann dich auch abstechen“.

2.2.12 S-Bahnhof Berlin Neukölln

Am 9. Oktober 2025 kontrollierten Bundespolizisten einen 21-Jährigen im Bahnhof Neukölln. Dieser trug unberechtigtweise eine scharfe Schusswaffe im hinteren Hosenbund.

2.2.13 S-Bahnhof Hermannstraße

Am 3. März 2025 bedrohten ein 18-Jähriger und ein 19-Jähriger drei Fahrkartenkontrolleure mit einer Schusswaffe, um sich der Kontrolle zu entziehen.

2.2.14 Bahnhof Berlin Südkreuz

Am 19. September 2025 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei 28-Jährigen auf dem Bahnsteig 3/4, bei der einer der Beteiligten mehrfach mit einem Messer auf den anderen einstach. Der Geschädigte erlitt lebensbedrohliche Stichverletzungen.

2.2.15 S-Bahnhof Wedding

Am 30. September 2025 warfen vier unbekannt gebliebene Jugendliche Pyrotechnik in eine Menschenmenge.

2.2.16 Potsdam Hauptbahnhof

Am 8. November 2025 leistete ein 43-Jähriger massiven Widerstand gegen eingesetzte Bundespolizisten nach einer vorhergegangenen Bedrohung mit einem Taschenmesser.

Am 16. März 2026 kontrollierten Bundespolizisten einen verbal aggressiven 38-Jährigen, welcher ein Einhandmesser, ein Pfefferspray und einen Kubotan mitführte.

2.3 Bilanz der letzten AGV

Einsatzkräfte der Bundespolizei kontrollierten im Geltungszeitraum der letzten AGV vom 31. Dezember 2025 bis 2. Februar 2026 insgesamt 5.830 Personen und stellten bei 290 Personen insgesamt 339 Gegenstände fest. In 118 Fällen lag ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügung vor, in 166 Fällen lagen durch den Besitz bzw. das Mitführen Verstöße gegen das Waffengesetz bzw. das Waffen- und Messerverbot im ÖPNV Berlin vor. Bei den festgestellten Gegenständen handelte es sich um 145 verschiedene Messer, 80 Reizstoffe, 22 Hieb Waffen, 17 Waffen, 45 potentielle Schlag- und Stichgegenstände sowie 30-mal Pyrotechnik.

Im Rahmen des letzten Schwerpunkteinsatzes vom 29. bis 31. Mai 2026 im Geltungsbereich der AGV stellte die Bundespolizei u.a. 71 gefährliche Gegenstände (u. a. Reizstoffsprüngeräte, Messer, Macheten, eine Druckluftpistole sowie verschiedene weitere straf- oder ordnungsrechtlich relevante Gegenstände) sicher und verzeichnete neben zahlreichen waffenrechtlichen Verstößen auch 18 Verstöße gegen die Allgemeinverfügung.

2.4 Prognose

Die Zahlen der polizeilichen Eingangsst Statistik (Jahr 2025) belegen ein anhaltend hohes Niveau an Gewaltdelikten unter Anwendung von Tatmitteln, insbesondere Messer und Pfeffersprays an Berliner Bahnhöfen. Am Potsdamer Hauptbahnhof sogar einen deutlichen Anstieg. Bezogen auf alle 157 Berliner Bahnhöfe ereigneten sich ca. 74% dieser Gewaltdelikte an den 15 vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfassten Berliner Bahnhöfen. Dreiviertel der Gewalttaten an diesen 15 Bahnhöfen fanden im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr statt. Im Zeitraum Januar bis April 2026 erfasste die Bundespolizei 755 Gewaltdelikte an den 16 AGV-Bahnhöfen. Von den 100 Gewaltdelikten im Zeitraum Januar bis April 2026, bei denen Tatmittel eingesetzt wurden, ereigneten sich 83 im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr morgens. Dies stellt einen Anteil von 83% dar.

Unbenommen der wiederkehrend erlassenen Verbotsverfügungen führen Bahnhofs nutzende weiterhin davon umfasste Gegenstände sowie

generell waffenrechtlich verbotene Gegenstände mit, was punktuelle Kontrollen belegen. Es ist davon auszugehen, dass unbenommen des Mitführverbotes auch weiterhin verbotenen Gegenstände mitgeführt werden, was durch das konstante Niveau an bundespolizeilichen Feststellungen belegt wird.

Die Berliner Polizei stellt seit Beginn der Berliner Waffen- und Messerverbotszone im ÖPNV, wiederkehrend Messer und Waffen bei Kontrollen in U-Bahnbereichen an Umsteigebahnhöfen fest. Da eine Vielzahl der Reisenden diese Bahnhöfe zum Umstieg zu anderen Verkehrsmitteln (S-Bahn, Regional- und Fernbahn) nutzen, ist davon auszugehen, dass derartige Gegenstände auch in diese Verkehrsmittel und Verkehrsstationen mitgenommen und dort eingesetzt werden können.

Aus den angeführten Gründen ist prognostisch auch und gerade im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konkret mit dem Eintritt weiterer Schäden für die öffentliche Sicherheit durch einen zahlenmäßig gleichbleibenden Anfall an Gewaltdelikten zu rechnen. Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Zugbegleitpersonal und Einsatzkräfte der Bundespolizei werden durch das Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen erheblich reduziert.

3. Ermessen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Adressatenauswahl

3.1

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, und Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten - so weit wie möglich - zu minimieren. Ein Verbot des Mitführens von Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich- Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, trägt insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf den betroffenen Bahnhöfen in ganz erheblichem Maße bei (Geeignetheit). Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich (Erforderlichkeit). Die bisherigen Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen waren ausweislich der weiterhin ansteigenden / hohen Anzahl der Vorfälle nicht ausreichend, um die öffentliche Sicherheit nachhaltig zu schützen.

Die Verfügung ist somit geeignet und erforderlich, wenn auch durch sie betroffene Personen insbesondere in ihren Grundrechten gemäß Art. 2 Abs. 1 (Grundgesetz) GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgewährleistung) eingeschränkt werden können. Die Allgemeinverfügung bzgl. des Verbotes der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen zusammenhängenden Einschränkungen für Bahnreisende stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit. Die Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme dieser gefährlichen Gegenstände im angeordneten Rahmen und Zeitraum ist auch unerlässlich, um die Sicherheit der eingesetzten Polizeikräfte bzw. eingesetzten Mitarbeiter der Bahn bzw. von privaten Sicherheitsfirmen einerseits und auch die Sicherheit unbeteiligter Dritter/Bahnreisender andererseits gewährleisten zu können. Vielmehr ist die Beachtung für jedermann zumutbar. Auch der Umstand, dass eine potenzielle Vielzahl von Personen von dem Verbot betroffen ist, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und nur im verfügbaren Zeitraum ein. Die Einschränkung ist im Abgleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit, Eigentum u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die Eigentumsgarantie im Hinblick auf die Mitnahme gefährlicher Gegenstände.

Insbesondere ist die Allgemeinverfügung auf das Verbot des zugriffsfähigen Mitführens gefährlicher Gegenstände beschränkt. Die Betroffenen können die genannten Gegenstände in einem verschlossenen Behältnis durch die Bahnhöfe transportieren. Zudem wurden bestimmte Personengruppen von vornherein von dem Verbot ausgenommen. Betroffene der Allgemeinverfügung haben außerdem die Möglichkeit, bei der Bundespolizeidirektion Berlin eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Daher ist die Einschränkung auf das Notwendigste beschränkt.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – gefährliche Gegenstände mitzuführen – hat in diesem eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die „Gefahren-Spitzenzeiten“ sowie einen räumlichen Gefahrenschwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Die Allgemeinverfügung ist insgesamt verhältnismäßig.

3.2

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 VwVfG). Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die sich dort in einem der Bahnhöfe zugehörigen Bereich aufhalten. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die entsprechende Gegenstände mitführen und zur Anwendung bringen können und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Verhaltensverantwortliche in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten. Der Umstand, dass alle Reisenden, die den genannten Bereich nutzen oder sich in dem genannten Zeitraum auf den Bahnhöfen aufhalten, von dem Mitführverbot betroffen sind, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Zum einen ist eine - theoretisch denkbare - Beschränkung des Mitnahmeverbots auf offensichtlich gewaltbereite Personen praktisch nicht durchsetzbar, weil insbesondere der gewalttätige Personenkreis nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu erkennen und als ausschließlicher Adressat polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren ist. Zum anderen ist anzunehmen, dass ein Großteil der Reisenden unter den gegebenen Verhältnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt die Reisenden sowohl örtlich als auch zeitlich nur in dem polizeilich unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereich und in dem verfügbaren Zeitraum in der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

3.3

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist, Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst abwehren kann und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Eine erhebliche Gefahr in diesem Sinne ist nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 2 S. 2 BPolG eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie der Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der oben dargestellten konkreten Gefahrenprognose. Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. bereits oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und des eingesetzten Kontrollpersonals sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist. Bei einer Gefährdung solch hochrangiger Schutzgüter ist eine Gefahr konkret und erheblich i.S.d. § 20 BPolG.

Vorliegend wird eine Gefahrenschwelle aufgrund der in Rede stehenden Örtlichkeiten im Bahnhof, in engen Bahnsteigbereichen, den vielen zu erwartenden, erlebnisorientierten Reisenden und der enthemmenden Wirkung von Alkohol überschritten, die ein polizeiliches Handeln im Vorfeld erforderlich macht.

In besonderen Fällen – wie hier – können aufgrund vorgenannter Örtlichkeiten oder oben genannter Umstände die an sich vorrangigen Maßnahmen der Polizei vor Ort trotz entsprechenden Polizeiaufgebotes zur Verhinderung sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Maßnahmen gegen die nach § 17 oder § 18 BPolG Verantwortlichen versprechen im Vorfeld keinen Erfolg bzw. sind nicht rechtzeitig möglich, die Bundespolizei kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst aufgrund vorher beschriebener Örtlichkeiten abwehren und die betroffenen Personen können ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden. Die unter 2.2 dargestellten Sachverhalte belegen, dass zugriffsbereit mitgeführte Gegenstände in einer kurzfristig umschlagenden Situation eingesetzt werden, ohne dass Kräfte der Bundespolizei rechtzeitig zum Schutz von Leib und Leben eingreifen können.

Zudem kann auch die Eigenschaft als Verhaltensverantwortlicher im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensverantwortliche sind alle Personen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Bahn den unmittelbaren Zugriff auf gefährliche Gegenstände haben.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsprechung des VG Hannover, Beschluss vom 21.11.2014, Az. 10 B 13138/14 und des Schleswig-Holsteinen VG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 3 A 192/13 zum Nichtstörer.

III.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen und des Umstandes, dass diese nicht individualisiert werden können, ist eine persönliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung an die von ihr betroffenen Personen nicht möglich. Die Allgemeinverfügung wird daher gemäß

§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG durch Aushänge in der Bundespolizeidirektion Berlin, der Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof und der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof sowie im Internet unter www.bundespolizei.de öffentlich bekannt gemacht.

IV.

1. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ordnet die Bundespolizeidirektion Berlin die sofortige Vollziehbarkeit an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse und ist unerlässlich.

Wie bereits oben dargestellt, belegen die durch die Bundespolizeidirektion Berlin geführten Statistiken, dass Körperverletzungsdelikte häufig unter Verwendung von gefährlichen Gegenständen begangen werden und dies zu erheblichen Verletzungen bei den Opfern führen kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Mitführen und Verwenden von gefährlichen Gegenständen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in darauf verkehrenden Zügen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen zu befürchten. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem überwiegenden Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Hinzu kommt, dass bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme wegen ihrer enormen Außenwirkung polizeilich nicht bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbar wäre. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die polizeiliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung nachhaltig beeinträchtigen. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen daher sogar auf Null reduziert, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140 in 12439 Berlin, einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

3. Bekanntmachungsanordnung

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2026 wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 29. Juni 2026 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Fleischer